



Rechtsformen: Die wichtigsten Auswahlkriterien

Einzelunternehmen: volle Kontrolle, volle Haftung

- für Einstieg gut geeignet (z. B. für Handwerk, Kleingewerbe, Dienstleistungen)
- entsteht automatisch bei Geschäftseröffnung
- nur eine Inhaberin bzw. ein Inhaber, keine Konflikte mit Co-Gründerinnen bzw. Co-Gründern
- kein Mindestkapital
- volle Haftung mit Privatvermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): einfacher Zusammenschluss von Partner/-innen/Sozietät

- für jede Geschäftspartnerschaft geeignet (Kleingewerbe, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaft)
- großer Freiraum für Einzelnen möglich
- keine Formalitäten, schriftlicher Vertrag aber sinnvoll
- kein Mindestkapital
- Teilhaberinnen und Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen

Offene Handelsgesellschaft (OHG): hohes Ansehen, aber Haftungsrisiko

- für Handelsgeschäft mit Partnerinnen und Partnern
- nicht für Kleingewerbe
- kein Mindestkapital
- Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
- hohes Ansehen wegen Bereitschaft zu persönlicher Haftung

Partnerschaftsgesellschaft (PartnG): eigenverantwortlich trotz Partner/-innen

- nur für Freie Berufe, wenn das Berufsrecht dies zulässt
- für Unternehmen, die mit Partnerinnen und Partnern kooperieren, aber trotzdem eigenverantwortlich bleiben möchten
- Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen, Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften bei fehlerhaftem Handeln mit Privatvermögen

Kommanditgesellschaft (KG): leichteres Startkapital, große Unabhängigkeit

- für Unternehmerinnen und Unternehmer, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben möchten
- KG besteht aus einem oder mehreren Komplementär/-innen (Unternehmer/-innen) und Kommanditist/-innen (Teilhaber/-innen)
- Komplementär/-in oder Komplementäre bzw. Komplementärinnen führen Geschäfte allein
- Kommanditistinnen und Kommanditisten sind finanziell am Unternehmen beteiligt
- Unternehmerinnen und Unternehmer haften mit gesamten Privatvermögen, Kommanditistinnen und Kommanditisten nur mit ihrer Einlage

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): keine private Haftung – in der Regel

- für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Haftung beschränken wollen
- für Unternehmerinnen und Unternehmer, für die die GmbH steuerliche Vorteile bietet
- Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwändiger
- bei Standardgründungen einfachere Gründungsformalitäten durch Musterprotokoll möglich
- Geschäftsführende: Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder „Fremd“-Geschäftsführende
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- die Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens 25.000 Euro)
- bei Krediten haften Gesellschafterinnen und Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

GmbH-Variante: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG haftungsbeschränkt): geringes Stammkapital – einfache Gründung

- für Gründerinnen und Gründer kleiner Unternehmen, die die Haftung beschränken wollen
- einfache Gründungsformalitäten durch Musterprotokoll
- Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens ein Euro)
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- bei Krediten haften Gesellschafterinnen und Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Ein-Personen-GmbH: eigener Angestellter

- für Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer
- Einzelunternehmen kann in GmbH umgewandelt werden
- Unternehmerin bzw. Unternehmer kann sich aus steuerlichen Gründen beim Unternehmen anstellen lassen
- Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- die Haftung der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf seine Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)
- bei Krediten haftet die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

GmbH & Co. KG: vielfältige Möglichkeiten

- für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Haftung beschränken und Wert auf die Flexibilität einer Personengesellschaft legen
- KG mit GmbH (anstelle einer natürlichen Person) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)
- Kommanditist/-innen (Teilhaber/-innen) bilden den Gesellschafter/-innenkreis der GmbH
- Haftung wie bei einer GmbH
- Entscheidungsbefugnis bei der Komplementärin bzw. beim Komplementär

AG: Alternative für mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer

- für Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich Wege zu zusätzlichem Eigenkapital offen halten wollen
- Unternehmerin bzw. Unternehmer kann weitere Anlegerinnen und Anleger durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeitende oder durch Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligen
- Unternehmerin bzw. Unternehmer kann alleinige Aktionärin bzw. alleiniger Aktionär und Vorstand sein
- Entscheidungsbefugnis durch Aufsichtsrat beschränkt

eingetragene Genossenschaft (eG): beschränkte Haftung

- Mitglieder (Unternehmer/-innen) wollen gemeinschaftlich und solidarisch Geschäftsbetrieb fördern
- mindestens drei Gründerinnen und Gründer
- Haftung in Höhe der Genossenschaftseinlage
- Verbindliche Umsetzung der Ziele durch enge Bindung an Satzung